



IS-AB/2015

St. Pantaleon, am 03.12.2015

VERORDNUNG des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon-Erla

Der Gemeinderat beschließt am 03. Dezember 2015 folgende Kanalabgabenordnung für die Gemeinde St. Pantaleon - Erla

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen

M i s c h w a s s e r k a n a l

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 2,60 % v.H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (EUR 523,57), das ist mit **EUR 13,61** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR 3.560.883,02 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 6.801,15 zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen

S c h m u t z w a s s e r k a n a l

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 2,77 % v. H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (EUR 520,11) das ist mit **EUR 14,41** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR 11.773.124,97 und eine Gesamtlänge des Schmutzwassernetzes von lfm 22.636,05 zugrunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

R e g e n w a s s e r k a n a l

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit 1,98 % v. H. der auf einen Längenermeter entfallenden Baukosten (EUR 252,71), das ist mit **EUR 5,00** festgesetzt.

- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR 1.539.716,18 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 6.092,71 zugrunde gelegt.

§ 2

E r g ä n z u n g s a b g a b e n

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

S o n d e r a b g a b e n

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

V o r a u s z a h l u n g e n

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 % v. H., der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 5

K a n a l b e n ü t z u n g s g e b ü h r e n

für den

**Mischwasser-, den Schmutzwasser-, den Regenwasserkanal,
den Schmutzwasser- und Regenwasserkanal (Trennsystem)**

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird
- | | |
|--|-----------------------|
| a) beim Mischwasserkanal
der Einheitssatz mit | EUR 2,25 |
| b) beim Schmutzwasserkanal
der Einheitssatz mit | EUR 2,25 |
| c) beim Schmutz- und Regenwasserkanal
(Trennsystem)
der Einheitssatz mit | EUR 2,25 |
- festgesetzt.
- (3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit
- | | |
|--|------------------------|
| | EUR 40,60 |
|--|------------------------|
- festgesetzt

§ 6

Z a h l u n g s t e r m i n e

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November an die Gemeinde zu entrichten. Die Vorschreibung und Einhebung wird vom Gemeindeverband für Abgabeneinhebung im Bezirk Amstetten durchgeführt.

§ 7

E r m i t t l u n g d e r B e r e c h n u n g s g r u n d l a g e n

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände wird die Abgabenbehörde bzw. der für die Einhebung betraute Verband unter Mitwirkung der betroffenen Grundstückseigentümer die Berechnungsgrundlagen ermitteln.

§ 8

U m s a t z s t e u e r

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

S c h l u s s b e s t i m m u n g

- (1) Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977).
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgabe, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Diese Verordnung tritt mit dem, dem Ende der 2-wöchigen Kundmachungsfrist nächstfolgenden Monatsersten, das ist der 01.01.2016 in Kraft und ersetzt die bisherige Verordnung.

St. Pantaleon-Erla, am 03.12.2015



Für den Gemeinderat

Bgm. Mag. Rudolf Divinzenz

angeschlagen: 14.12.2015
abgenommen: 29.12.2015

angeschlagen am 14.12.2015 an der Anstafel
des Gemeindeamts St. Pantaleon-Erla
abgenommen am 30.12.2015

